

## Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

Kunde im Folgenden als *Auftraggeber* bezeichnet

Steffi Bunke (ZWEIHUNDERTHERTZ.) im Folgenden als *Auftragnehmer* bezeichnet

01.01.2023

Seite 1/3

### 1\_\_ Willenserklärung / Vertrag

- 1.1 Die Angebote des Auftragnehmers sind unverbindlich. Der Auftrag gilt als erteilt mit der Bestätigung des Angebotes durch schriftliche Zustimmung per E-Mail, postalisch, durch die Überweisung einer Anzahlung oder durch schlüssiges Handeln (z.B. Vereinbarung eines Termins).

### 2\_\_ Nutzungsrechte

- 2.1 Der dem Auftragnehmer erteilte Auftrag ist ein Urheberwerksvertrag (Auftragswerk), bei dem der Vertragsgegenstand die Schaffung des in Auftrag gegebenen Werkes sowie die Erläuterung von Nutzungsrechten an diesem Werk ist.
- 2.2 Design-, Film- und Textarbeiten vom Auftragnehmer sind als persönliche geistige Schöpfungen durch das Urheberrechtsgesetz geschützt. Die Bestimmungen des Urheberrechtsgesetzes gelten auch dann als vereinbart, wenn die nach §2 UrhG erforderliche Schöpfungshöhe nicht erreicht ist.
- 2.3 Der Auftragnehmer überträgt dem Auftraggeber die für den jeweiligen Zweck erforderlichen Nutzungsrechte. Soweit nichts anderes vereinbart ist, räumt der Auftragnehmer jeweils das einfache, unbefristete und nicht übertragbare Nutzungsrecht ein. Die Nutzungsrechte gehen erst nach vollständiger Bezahlung der Vergütung über. Wenn der vereinbarte Nutzungszweck durch den Auftraggeber ausgeweitet wird, bedarf es der schriftlichen Vereinbarung.
- 2.4 Dem Auftraggeber ist es nicht erlaubt, ohne Zustimmung des Auftragnehmers Teile aus dem Gesamtwerk Film, wie z.B. die Musik, Filmsequenzen oder Screenshots im Einzelnen zu verwenden, da alle Urheberrechte mit den vereinbarten Nutzungsrechten des Gesamtwerkes verbunden sind. Auch der Verkauf oder die Weitergabe einschließlich Vermietung der Videoaufnahmen an Dritte ist dem Auftraggeber nicht gestattet.
- 2.5 Beabsichtigt der Auftraggeber nach Fertigstellung der beauftragten Leistung eine Ausdehnung des Nutzungsrechtes, wird der Auftragnehmer, soweit dieses möglich ist, dem Auftraggeber die entsprechenden Nutzungsrechte gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung abtreten.
- 2.6 Die bei Vervielfältigung und Musikanwendung ggf. anfallenden GEMA- Gebühren und Lizenzen für Musik trägt der Auftraggeber selbst. Dem Auftraggeber ist bekannt, dass der Auftragnehmer zur GEMA-Meldung verpflichtet ist und dieser Verpflichtung, wenn diese erforderlich ist, nachkommt.

### **3\_\_ Referenznachweise / Belegexemplare**

- 3.1 Der Auftraggeber gewährt dem Auftragnehmer, die erbrachte Leistung zeitlich und räumlich unbeschränkt als Referenz auf seiner Internetseite angeben zu dürfen.

### **4\_\_ Besonderheiten bei der Erstellung von digitalen Erzeugnissen**

- 4.1 Der Auftraggeber hat in seinem Internetbrowser und bei den Endgeräten individuelle Einstellmöglichkeiten, die die Darstellungsweise von digitalen Erzeugnissen verändern können. Der Auftragnehmer übernimmt daher keine Garantie oder Gewähr dafür, dass die erbrachte Leistung in allen Browsern und auf allen Endgeräten gleich dargestellt wird oder abspielbar ist.

### **5\_\_ Copyrights**

- 5.1 Der Auftragnehmer prüft nicht, ob Bild-, Text-, Tonmaterial etc., die der Auftraggeber ihm bereitstellt, frei von Rechten Dritter (Copyrights) ist. Diese Pflicht unterliegt dem Auftraggeber.

### **6\_\_ Haftungsausschluss**

- 6.1 Der Auftraggeber ist für die Einhaltung berufs- und standesrechtlicher sowie behördlicher Regeln verantwortlich und hat diese vor Auftragsbeginn abzuklären. Dies gilt insb. für die Einhaltung der seit 25. Mai 2018 geltenden EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO). Der Auftragnehmer ist dafür verantwortlich, dass alle relevanten Personen informiert sind, dass ein filmisches Dokument erstellt wird, sowie alle Genehmigungen und Nutzungsrechte eingeholt sind.
- 6.2 Der Auftragnehmer haftet nicht für den Inhalt der Videoproduktion, da dieser ausschließlich auf Weisung und im Interesse des Auftraggebers handelt. Der Auftragnehmer übernimmt keine Haftung für wettbewerbs-, urheber-, marken- und persönlichkeitsrechtliche Folgen der Videoproduktion, die aus dem vom Auftraggeber vorgegebenem Inhalt und Form herrühren, und zwar weder im Verhältnis zum Auftraggeber noch im Verhältnis zu Dritten. Soweit der Auftragnehmer wegen der Verletzung von Rechten Dritter im Zusammenhang mit der Ausführung der vertraglichen Leistungen in Anspruch genommen wird, stellt der Auftraggeber den Auftragnehmer von allen entsprechenden Ansprüchen frei.
- 6.3 Der Auftragnehmer haftet nicht, wenn er unverschuldet oder aus Gründen, die er nicht beeinflussen kann, seine Dienstleistung am vereinbarten Termin nicht ausführen kann. Er wird versuchen, einen Ersatz zur Verfügung zu stellen. Ein Anspruch seitens des Auftraggebers besteht darauf nicht. Die ggf. zuvor gezahlte Anzahlung an den Auftraggeber wird nach individueller Vereinbarung teilweise oder in vollem Umfang zurückerstattet.
- 6.4 Der Auftragnehmer prüft jegliche Datenträger vor Übergabe an den Auftraggeber mittels aktuellem Virenschanner auf Viren. Für einen potentiellen Virenbefall des Rechners beim Auftraggeber durch Viren aus dem Internet, Viren auf CD/DVD/BlueRay/USB-Stick kann keinerlei Haftung übernommen werden. Es können keine Schadensersatzansprüche geltend gemacht werden.

## 7\_\_ Datenschutz

- 7.1 Der Auftragnehmer nutzt nach Maßgabe des Bundesdatenschutzgesetzes persönliche Daten, soweit dies für die Abwicklung des Auftrages und Pflege der Kundenbeziehung notwendig ist. Eine Weitergabe an Dritte findet nicht statt, es sei denn wir sind aufgrund bestehender Gesetze dazu verpflichtet. Der Auftraggeber hat jederzeit das Recht unentgeltlich den Datenbestand bezüglich seiner Person einzusehen. Ferner hat er das Recht, den Auftragnehmer zu einer Löschung dieser Daten zu veranlassen.

## 8\_\_ Vergütungsanpassung bei nachträglicher Änderung des Leistungsumfangs

- 8.1 Einigen sich die Parteien auf nachträgliche Änderungen des Leistungsumfangs, so hat der Auftragnehmer das Recht zur Vergütungsanpassung. Die Anpassung der Vergütung orientiert sich an der kalkulatorischen Grundlage der bereits vereinbarten Vergütungsregelung. Modifiziert der Auftraggeber seine Wünsche in einem erheblichen Umfang nach Vertragsabschluss, so behält sich der Auftragnehmer das Recht vor, von dem Auftrag zurückzutreten.

## 9\_\_ Zahlung, Zahlungsverzug

- 9.1 Es gelten im Rahmen von Filmproduktionen – soweit nicht individuell anders vereinbart - folgende Fälligkeiten als vereinbart: **20%** nach Auftragserteilung **80%** nach Abschluss des Projektes
- 9.2 Kündigt der Auftraggeber den Auftrag so sind folgende Entschädigungen fällig:
- bis 10 Wochen vor dem ersten Drehtermin: 10 % des Betrages.  
10-2 Wochen vor dem ersten Drehtermin: 30 % des Betrages.  
2 Wochen -1 Tag vor dem ersten Drehtermin: 50 % des Betrages.  
Am Drehtag: 100% des Betrages.
- 9.3 Soweit nicht anders vereinbart, sind Rechnungen 14 Tage bis 4 Wochen nach Rechnungsstellung ohne Abzug fällig.
- 9.4 Bei anhaltendem Zahlungsverzug werden maximal zwei Mahnungen verschickt. Die Einleitung des gerichtlichen Mahnverfahrens wird dann sofort wirksam. Der Auftragnehmer behält sich das Recht vor, Mahnkosten zu berechnen.
- 9.5 Im Falle von Zahlungsverzug kann der Auftragnehmer nach vorheriger Ankündigung die weitere Ausführung der Dienstleistung stoppen. Die bis dahin entstandenen Kosten werden dem Auftraggeber entsprechend in Rechnung gestellt.

## 10\_\_ Abnahme

- 10.1 Die Vertragsmäßigkeit des vom Auftragnehmer erstellten Werkes wird durch dessen Abnahme bestätigt.
- 10.2 Die Abnahme gilt auch ohne förmliche Abnahme als erfolgt, wenn
- der Auftraggeber das Werk in Gebrauch genommen oder an Dritte weitergegeben hat
  - der Auftraggeber innerhalb von zehn Tagen nach Prüfung des Werkes keine Abweichungen gerügt hat, welche die Abnahme hindern könnten.
- Die Prüfung ist spätestens nach der zweiten Präsentation mit den umgesetzten Änderungen beendet.